

Haushaltssatzung genehmigt:

**Haushaltssatzung**  
der  
**Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun**  
für das  
**Haushaltsjahr 2019**  
vom 12.04.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 ( GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	<b>der Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	<b>2.625.300,00 €</b>
	<b>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	<b>2.906.650,00 €</b>
	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-281.350,00 €</b>
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-184.950,00 €</b>
	<b>die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>35.100,00 €</b>
	<b>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>366.000,00 €</b>
	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-330.900,00 €</b>
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-38.000,00 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

### **§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €

### **§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen**

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

### **§ 7 Eigenkapital**

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2014:	6.212.975 €
Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2015:	6.488.739 €
Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2016:	6.565.043 €

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von **5.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte entfällt.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

## **§ 12 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Hochstetten-Dhaun, den 12.04.2019

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

(Dienstsiegel)

(Döbell)  
Ortsbürgermeister

## Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

### Hinweise zur Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung 2019 der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun enthält nach § 95 Abs.4 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 28.03.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

**Mit Verfügung vom 02.04.2019 hat die Kommunalaufsicht bestätigt, dass die Haushaltssatzung 2019 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches (§ 93 Abs.4 GemO) erhebt die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung.**

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 12.04.2019.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.04.2019 bis einschließlich 25.04.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hochstetten-Dhaun, den  
12.04.2019

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

Dienstsiegel

(Döbell)  
Ortsbürgermeister